

Aufenthaltsgesetz / Asylgesetz: AufenthG / AsylG

Huber / Mantel

3. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-74953-7
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Gegenüber Personen, die dem Schengen-Recht unterliegen, schränkt Art. 14 9
 SGK die Ermessensbetätigung ein. Nach Art. 14 Abs. 1 SGK **wird** nämlich Dritt-
 staatsangehörigen, die nicht alle Einreisevoraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 SGK
 erfüllen, grundsätzlich die Einreise verweigert. Die unionsrechtliche Norm ist
 daher auf eine zwingende Zurückweisung gerichtet (Winkelmann/Kolber in
 Bergmann/Dienelt Rn. 29). Eine Einreiseverweigerung kann jedoch aus den in
 Art. 6 Abs. 5 SGK genannten Gründen unterbleiben, insb. wenn humanitäre
 Gründe vorliegen oder Gründe des nationalen Interesses oder internationale Ver-
 pflichtungen eine Gestattung der Einreise gebieten (vgl. auch HessVGH Beschl.
 v. 12.5.2015 – 3 B 930/15, BeckRS 2015, 53214).

Fraglich ist, ob eine **Einreiseverweigerung direkt auf Art. 14 SGK gestützt** 10
 werden könnte (so Funke-Kaiser in GK-AufenthG Rn. 53 ff.; vgl. auch Dollinger
 in BeckOK AuslR Rn. 18: Anwendungsvorrang des Art. 14 SGK als lex specialis;
 vgl. ferner Westphal/Stoppa AusR Polizei-HdB S. 514 diskutiert). Hiergegen wird
 jedoch eingewandt, dass Art. 14 SGK keine Befugnisnorm sei (Winkelmann/
 Kolber in Bergmann/Dienelt Rn. 29). Für diese Ansicht könnte sprechen, dass
 die unmittelbare Regelung einer Eingriffsbefugnis in einer EU-Verordnung gegen
 das unionsrechtliche **Subsidiaritätsprinzip** verstößt. Zudem besteht grundsätz-
 lich ein **Vollzugsvorbehalt zu Gunsten des nationalen Rechts** zur Durchset-
 zung von EU-Recht. Zudem kämen bei einer unmittelbar auf Art. 14 Abs. 1
 SGK gestützten Zurückweisung die im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen
Bezugsnormen, die entsprechende Anwendung des § 15 Abs. 4 iVm § 60 Abs. 1
 bis 3, 5 und 7 bis 9 sowie § 15 Abs. 5 und 6 (Zurückweisungsverbote und -haft)
 nicht zur Geltung. Es spricht daher insgesamt mehr dafür, die Zurückweisung in
 „Schengen-Fällen“ weiterhin auf § 15 Abs. 2 Nr. 3 zu stützen.

3. Nichterfüllung der Einreisevoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 1 (Abs. 3)

Die Vorschrift betrifft Angehörige der Staaten, die durch Anlage II zu Art. 4 11
 VO (EU) 2018/1806 (Visum-VO) oder durch weitere Befreiungstatbestände nach
 §§ 15 bis 31 AufenthV von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte befreit sind.
 Danach kann eine Zurückweisung erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzun-
 gen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 nicht
 erfüllt sind.

4. Zurückweisungshindernisse (Abs. 4)

Die **Abschiebungsverbote** des § 60 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 bis 9 gelten **auch** 12
 für die **Zurückweisung** und Zurückschiebung (vgl. §§ 15 Abs. 4, 57 Abs. 3).
 Sofern an der Grenze ein **Antrag auf internationalen Schutz** iSd § 2 Abs. 13
 gestellt wird, hat die Grenzbehörde nach §§ 18, 18a AsylG zu verfahren.

§ 15 Abs. 4 verweist nicht auf das mit Gesetz vom 29.8.2013 (BGBl. I 3484) 13
 eingeführte **Abschiebungsverbot nach § 58 Abs. 1b**, mit dem die Vorgaben
 der RL 2011/51/EU umgesetzt werden sollten. Das Abschiebungsverbot gilt für
 jene Drittstaatsangehörige, die in einem EU-Staat internationalen Schutz erlangt
 haben und denen nach der genannten Richtlinie eine Daueraufenthalts-
 erlaubnis-EU erteilt wurde. Die Erwägungsgründe Nr. 10 und 11 der RL sowie Sinn und
 Zweck dieser **Schutzregelung** lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass
 sie **auch** bereits **bei einer Zurückweisung** gelten soll.

- 14 **Sonstige Abschiebungsverbote oder -hindernisse** hat die Grenzpolizei grundsätzlich in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Die wegen einer Gefahr für ihre Person um Einreise nachsuchende drittstaatsangehörige Person hat diese potentielle Gefahrensituation **glaubhaft** darzulegen. Die Grenzpolizei muss bei entsprechenden Anhaltspunkten aber auch **von Amts wegen** prüfen, ob entsprechende geltend gemachte Gefahren drohen. Das Vorliegen von Zurückweisungsverboten schließt jedoch die Zurückweisung nur in den Staat aus, in welchem der betroffenen Person eine entsprechende geltend gemachte Gefahr droht.
- 15 Sofern eine drittstaatsangehörige Person, deren Einreise unerlaubt wäre, aufgrund der Zurückweisungsverbote oder weil tatsächliche Zurückweishindernisse bestehen, **nicht zurückgewiesen werden** kann, hat die den grenzpolizeilichen Verkehr kontrollierende Behörde zu prüfen, ob die entsprechenden Hindernisse in absehbarer Zeit entfallen oder beseitigt werden können. Sollte dies der Fall sein, kann gegebenenfalls auch die Anordnung von Zurückweisungshaft (§ 15 Abs. 5) in Betracht kommen.

5. Zurückweisungshaft (Abs. 5)

- 16 Nach Abs. 5 S. 1 **soll** eine ausländische Person zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist **und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann**. Auf § 62 Abs. 2 S. 3 wird nicht verwiesen, so dass eine betroffene Person nach dem Willen des Gesetzgebers, anders als im Fall der Abschiebung und Zurückschiebung, der Zurückweisungshaft nicht einmal dann entgehen kann, wenn diese glaubhaft macht, dass sie sich der Zurückweisung nicht entziehen will. Dem BGH zufolge setzt die Anordnung von Zurückweisungshaft nicht den begründeten Verdacht voraus, der zurückgewiesene Ausländer werde ohne die Anordnung von Haft unerlaubt in das Bundesgebiet einreisen (NVwZ 2018, 1581 Rn. 11 ff.). Der Gesetzgeber habe sich mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU vom 19.8.2007 (BGBl. I 2007 1970) entschlossen, die Voraussetzungen für die Anordnung von Zurückweisungshaft eigenständig zu regeln (BT-Drs. 16/5065 165). Während Abs. 4 aF bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zurückweisungshaft unter uneingeschränkter Verweisung auf die Voraussetzungen für die Abschiebungshaft in § 62 regelte, seien diese seitdem in Abs. 5 eigenständig und in den wesentlichen Punkten abweichend von den Voraussetzungen für die Abschiebungshaft geregelt. Die Zurückweisungshaft setze im Unterschied zur Abschiebungshaft weder einen Haftgrund noch das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft voraus. Im Unterschied zur Abschiebungshaft werde die Notwendigkeit der Zurückweisungshaft, wie sich aus der Ausgestaltung des Abs. 5 ergebe, gesetzlich vermutet (BGH NVwZ 2018, 1581 Rn. 14 unter Verweis auf BGH NVwZ 2018, 349 Rn. 12; NVwZ-RR 2011, 875 Rn. 15 f.; 2016, 518 Rn. 5; 2018, 207 Ls. = BeckRS 2017, 134819). Im konkreten Einzelfall kann es jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebieten, von einer Haftanordnung abzusehen. Diese Möglichkeit ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, da es sich bei Abs. 5 S. 1 um eine **Sollregelung** handelt. Besteht die Gefahr der unerlaubten oder (bei Zurückweisungen nach Ermessen) „unerwünschten“ Einreise nicht oder lässt sich diese durch mildere Maßnahmen verhindern, zB. Gestattung des freiwilligen Verbleibs im Transitbereich (nach LG Frankfurt a.M. InfAuslR 2015, 441 = BeckRS 2015, 20048 befreit jedoch eine entspr. Freiwilligkeitserklärung

nicht vom Erfordernis einer richterlichen Anordnung), so ist die Freiheitsentziehung nicht erforderlich und damit verfassungsrechtlich unzulässig.

§ 15 Abs. 4 ist jedoch nicht anwendbar auf eine Haftanordnung zur Sicherung einer Zurückweisung oder Einreiseverweigerung, die im Rahmen von Kontrollen an einer **Binnengrenze** stattfindet (BGH Beschl. v. 14.7.2020 – XIII ZB 81/19, BeckRS 2020, 26044 = InfAuslR 2021, 16).

Die Zurückweisungshaft kann bis zu **sechs Monaten** angeordnet werden und um höchstens 12 Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person die Zurückweisung verhindert (§§ 15 Abs. 5 S. 2, 62 Abs. 4); zum Vollzug der Abschiebungshaft in Strafvollzugsanstalten vgl. § 62a sowie EuGH NVwZ 2014, 1217 auf Vorlage des BGH NVwZ 2014, 167). Die Regelung in § 62 Abs. 3 S. 3, wonach die Haft unzulässig ist, wenn feststeht, dass aus Gründen, die von der betroffenen Person nicht zu vertreten sind, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann, ist im Rahmen des Abs. 5 nicht direkt anwendbar. Doch gebietet es der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, diese zeitliche Grenze auch in Zurückweisungsfällen grundsätzlich nicht zu überschreiten.

Sofern seitens des Gerichts die Anordnung oder die Verlängerung der Zurückweisungshaft abgelehnt wird, ist **der Vollzug der Zurückweisung** gem. Abs. 5 S. 3 **ausgesetzt**, selbst wenn es sich um eine Zurückweisung gem. Abs. 1 wegen unerlaubter Einreise handelt (zur weiteren Verfahrensweise in der Praxis siehe Westphal/Stoppa AusR Polizei-HdB S. 602).

6. Verbringen in den Flughafen-Transitbereich (Abs. 6)

Nach Abs. 6 ist eine drittstaatsangehörige Person, die auf dem Luftweg in das Bundesgebiet gelangt und nicht nach § 13 Abs. 2 eingereist, sondern zurückgewiesen worden ist, **in den Transitbereich eines Flughafens** oder in eine **Unterkunft zu verbringen**, von wo aus ihre Abreise aus dem Bundesgebiet möglich ist. Der Aufenthalt im Transitbereich eines Flughafens oder in einer Unterkunft (vgl. § 65) bedarf **spätestens 30 Tage** nach Ankunft am Flughafen oder, sollte der Zeitpunkt der Ankunft nicht feststellbar sein, **nach Kenntnis der zuständigen Behörden von der Ankunft**, der **richterlichen Anordnung** (Abs. 6 S. 2). In die 30-Tage-Berechnung ist die Zeit, die eine um **Asyl nachsuchende Personen** im Transitbereich eines Flughafens während eines Asyl-Flughafenverfahrens nach § 18a AsylG verbracht hat (idR bis zu 19 Tagen) **mit einzuberechnen**. Die Anordnung ergeht zur **Sicherung der Abreise**. Sie ist nur **zulässig**, wenn die Abreise innerhalb der **Anordnungsdauer zu erwarten** ist. Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

Diese Regelung, ua in der amtlichen Begründung zu Abs. 6 als „**Transitgewahrsam**“ bezeichnet (BR-Drs. 224/07, 278), wirft die Frage auf, ob sie mit höherrangigem Recht, insbesondere mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 iVm Art. 104 GG, zu vereinbaren ist (verneinend Westphal in der Voraufgabe Rn. 31; zum kontroversen Meinungsstand vgl. nur BGH NVwZ-RR 2011, 875 Rn. 8 f.). Das BVerfG hatte in seiner Entscheidung vom 14.5.2016 zu § 18a Asyl(Vf)G festgestellt, dass die Begrenzung des Aufenthalts von Asylsuchenden während des asylrechtlichen Flughafenverfahrens auf die für ihre Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten im Transitbereich des Flughafens keine Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung iSd Art. 104 GG iVm Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG darstellt wenn der betroffenen Person das luftseitige Verlassen des Bereichs offen steht (NVwZ 1996, 678 (681)). Diese Aussage hat der Gesetzgeber aufgegriffen und auf den Transitgewahrsam in

Folge einer Zurückweisung nach § 15 übertragen (BR-Drs. 224/07, 278) und in Abs. 6 das Erfordernis einer richterlichen Anordnung des Verbleibs im Transitgewahrsam spätestens 30 Tage nach Ankunft der betroffenen Person am Flughafen aufgestellt. Diese gesetzgeberische Konzeption ist in der haftrechtlichen Entscheidungspraxis des BGH aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beanstandet und mit der einschlägigen Rechtsprechung des EGMR zu Art. 5 EMRK vereinbar erklärt worden (NVwZ 2018, 1742 Ls. = BeckRS 2018, 18303 Rn. 6 ff. mit ausf. Auseinandersetzung ua mit der Entscheidung des EGMR in der Rs. Amuur ./.. Frankreich NVwZ 1997, 1102 Rn. 42 ff.; vgl. auch BGH NVwZ-RR 2011, 875 Rn. 8 f.; vgl. aber auch BVerfG Beschl. v. 23.10.2014 – 2 BvR 2566/10, BeckRS 2014, 59300 = Asylmagazin 2015, 53 zu § 15 Abs. 6 aF: Verletzung von Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG wegen unterlassener Vorlage an den BGH; zur **Beachtung des haftrechtlichen Beschleunigungsgebots** im Rahmen des Abs. 6 vgl. BGH Beschl. v. 12.10.2016 – V ZB 29/15, BeckRS 2016, 19834 Rn. 5).

- 21 Allerdings handelt es sich nach OLG Frankfurt a.M. bei der Unterbringung einer Person im Transitbereich des Flughafens nach Abschluss des „Flughafenasylverfahrens“ auch schon vor Ablauf von 30 Tagen nach deren Ankunft am Flughafen trotz der gesetzlichen Regelung des Abs. 6 S. 2 um eine dem richterlichen Vorbehalt unterliegende Freiheitsentziehung (InfAusR 2016, 192 = BeckRS 2016, 6412). Ob diese Bewertung rechtlich zutreffend ist, bedurfte keiner Entscheidung des BGH, da dieser die Rechtsbeschwerde der betroffenen Person als unzulässig verworfen hat (Beschl. v. 9.3.2017 – V ZB 119/16, BeckRS 2017, 109298).
- 22 Das Verneinen einer Freiheitsentziehung durch einen erzwungenen Aufenthalt im Transitgewahrsam setzt allerdings voraus, dass es der betroffenen Person möglich ist, abzureisen, sie also aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen in der Lage ist, den Transitbereich in Richtung Ausland umgehend zu verlassen. Unabhängig von der Stellung eines Asylantrags ist in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob uU Abschiebungshindernisse einer Abreise entgegenstehen.

7. Rechtsschutz

- 23 **a) Europarechtliche Vorgaben.** Bei Zurückweisungen von drittstaatsangehörigen Personen, die zu einem **Kurzaufenthalt** einreisen wollen, bestehen für den Rechtsschutz Vorgaben durch Art. 14 Abs. 2 und 3 SGK (Begründungspflicht, Angabe von nationalen Kontaktstellen). Das Verfahren für die Einlegung eines Rechtsbehelfs bestimmt sich nach nationalem Recht. Nach Art. 14 Abs. 2 S. 3 und 3 UAbs. 2 SGK – wie auch nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO – ist die Zurückweisungsverfügung unaufschiebbar, vorbehaltlich der Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs durch ein Verwaltungsgericht.
- 24 **b) Rechtsschutz bei noch nicht vollzogener Zurückweisung.** Gegen eine Zurückweisung ist **Widerspruch** zulässig, solange sie nicht tatsächlich vollzogen wurde. Er entfaltet jedoch **keine aufschiebende Wirkung**, da es sich bei der Zurückweisung um eine Polizeiverfügung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VwGO **handelt** und auch **Art. 14 Abs. 3 S. 4 SGK einer aufschiebenden Wirkung** entgegensteht. Der vorläufige Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO ist möglich, solange sich die betroffene Person noch im Bundesgebiet (zB im Transitbereich eines Flughafens) aufhält.

c) **Rechtsschutz nach vollzogener Zurückweisung.** Da die Zurückweisung keine Dauerwirkung auslöst, kommt nach vollzogener Zurückweisung entweder eine (Fortsetzungs-)Feststellungsklage vor einem Verwaltungsgericht oder ein Staatshaftungsprozess (Zivilprozess wegen Schadensersatz oder Entschädigung) vor einem ordentlichen Gericht in Betracht. 25

d) **Begründungspflicht und Rechtsbehelfsbelehrung.** Zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes sind der betroffenen Person bei der Zurückweisung die Gründe für die Einreiseverweigerung und die Rechtsmittel bekannt zu geben. Für Zurückweisungen im Rahmen des Schengen-Rechts (beabsichtigte Kurzaufenthalte) schreibt dies auch Art. 14 Abs. 3 SGK vor. Die Begründung im Fall der unerlaubten Einreise kann sich auf die Erklärung beschränken, dass die betroffene Person nicht über die erforderlichen Einreisedokumente (Pass, Aufenthaltstitel) verfügt oder dass gegen die Sperrwirkung gem. § 11 Abs. 1 S. 1 eingreift. In den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 sind die Zurückweisungsgründe bekannt zu geben. Art. 14 Abs. 2 SGK schreibt zwingend die schriftliche Begründung einer Zurückweisung vor. Der Umfang der Begründung sowie die Pflicht zur schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung richtet sich nach Art. 14 Abs. 2 und 3 SGK, im Übrigen nach §§ 39 VwVfG, 59 VwGO. 26

Wird vom Verwaltungsgericht nach Einlegung eines Eilantrags gegen eine Zurückweisungsentscheidung die aufschiebende Wirkung angeordnet oder wiederhergestellt, hat die antragstellende Person einen Anspruch darauf, dass ein ggf. annulliertes oder aufgehobenes Visum in geeigneter Weise wieder als gültig kenntlich gemacht und ein schon angebrachter Einreiseverweigerungsvermerk aufgehoben wird. 27

§ 15a Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer

(1) ¹Unerlaubt eingereiste Ausländer, die weder um Asyl nachsuchen noch unmittelbar nach der Feststellung der unerlaubten Einreise in Abschiebungshaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels auf die Länder verteilt. ²Sie haben keinen Anspruch darauf, in ein bestimmtes Land oder an einen bestimmten Ort verteilt zu werden. ³Die Verteilung auf die Länder erfolgt durch eine vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte zentrale Verteilungsstelle. ⁴Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel. ⁵Jedes Land bestimmt bis zu sieben Behörden, die die Verteilung durch die nach Satz 3 bestimmte Stelle veranlassen und verteilte Ausländer aufnehmen. ⁶Weist der Ausländer vor Veranlassung der Verteilung nach, dass eine Haushaltsgemeinschaft zwischen Ehegatten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder sonstige zwingende Gründe bestehen, die der Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilung Rechnung zu tragen.

(2) ¹Die Ausländerbehörden können die Ausländer verpflichten, sich zu der Behörde zu begeben, die die Verteilung veranlasst. ²Dies gilt nicht, wenn dem Vorbringen nach Absatz 1 Satz 6 Rechnung zu tragen ist. ³Ge-

gen eine nach Satz 1 getroffene Verpflichtung findet kein Widerspruch statt. ⁴Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Die zentrale Verteilungsstelle benennt der Behörde, die die Verteilung veranlasst hat, die nach den Sätzen 2 und 3 zur Aufnahme verpflichtete Aufnahmeeinrichtung. ²Hat das Land, dessen Behörde die Verteilung veranlasst hat, seine Aufnahmequote nicht erfüllt, ist die dieser Behörde nächstgelegene aufnahmefähige Aufnahmeeinrichtung des Landes aufnahmepflichtig. ³Andernfalls ist die von der zentralen Verteilungsstelle auf Grund der Aufnahmequote nach § 45 des Asylgesetzes und der vorhandenen freien Unterbringungsmöglichkeiten bestimmte Aufnahmeeinrichtung zur Aufnahme verpflichtet. ⁴§ 46 Abs. 4 und 5 des Asylgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(4) ¹Die Behörde, die die Verteilung nach Absatz 3 veranlasst hat, ordnet in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 an, dass der Ausländer sich zu der durch die Verteilung festgelegten Aufnahmeeinrichtung zu begeben hat; in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 darf sie dies anordnen. ²Die Ausländerbehörde übermittelt das Ergebnis der Anhörung an die die Verteilung veranlassende Stelle, die die Zahl der Ausländer unter Angabe der Herkunftsländer und das Ergebnis der Anhörung der zentralen Verteilungsstelle mitteilt. ³Ehegatten sowie Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder sind als Gruppe zu melden und zu verteilen. ⁴Der Ausländer hat in dieser Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, bis er innerhalb des Landes weiterverteilt wird, längstens jedoch bis zur Aussetzung der Abschiebung oder bis zur Erteilung eines Aufenthaltstitels; die §§ 12 und 61 Abs. 1 bleiben unberührt. ⁵Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung innerhalb des Landes zu regeln, soweit dies nicht auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Landesgesetz geregelt wird; § 50 Abs. 4 des Asylgesetzes findet entsprechende Anwendung. ⁶Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf andere Stellen des Landes übertragen. ⁷Gegen eine nach Satz 1 getroffene Anordnung findet kein Widerspruch statt. ⁸Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. ⁹Die Sätze 7 und 8 gelten entsprechend, wenn eine Verteilungsanordnung auf Grund eines Landesgesetzes oder einer Rechtsverordnung nach Satz 5 ergeht.

(5) ¹Die zuständigen Behörden können dem Ausländer nach der Verteilung erlauben, seine Wohnung in einem anderen Land zu nehmen. ²Nach erlaubtem Wohnungswechsel wird der Ausländer von der Quote des abgebenden Landes abgezogen und der des aufnehmenden Landes angerechnet.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Personen, die nachweislich vor dem 1. Januar 2005 eingereist sind.

I. Allgemeines

- 1 § 15a regelt die **Verteilung** von drittstaatsangehörigen Personen, die gem. § 14 Abs. 1 unerlaubt eingereist sind, **auf die Bundesländer**. Neben organisatorischen Fragen regelt die Norm die Voraussetzungen für eine Verteilungsentscheidung und die Pflichten der zu verteilenden Personen, einer Verteilungsentscheidung nachzukommen.

Gemäß § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, ausländische **Minderjährige** in Obhut zu nehmen, die **unbegleitet** eingereist sind und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Das Jugendamt ist damit vorrangig für die Erstunterbringung und -versorgung dieser Minderjährigen zuständig. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII geht den Verteilungsregelungen des § 15a vor (OVG Bln-Bbg Beschl. v. 1.4.2020 – 3 S 124/19, BeckRS 2020, 5307 Rn. 4 mwN; OVG Brem NVwZ-RR 2019, 790 Ls. = BeckRS 2018, 34047 Rn. 8. Das OVG Bln-Bbg weist auch darauf hin, dass eine gleichmäßige Verteilung der unbegleitet eingereisten minderjährigen Personen auf die Bundesländer – vergleichbar der Regelung in § 15a Abs. 1 – durch die §§ 42b SGB VIII gewährleistet werde. Wird die nicht nur vorläufig in Obhut genommene Person volljährig, lebt die Verteilungsmöglichkeit nach § 15a nicht wieder auf (OVG Brem NVwZ-RR 2019, 790 Ls. = BeckRS 2018, 34047 Rn. 10).

II. Einzelerläuterungen

1. Betroffener Personenkreis und Verteilungsentscheidung (Abs. 1)

Eine Verteilungsentscheidung ergeht gem. Abs. 1 S. 1 gegenüber jenen drittstaatsangehörigen Personen, die **nicht** um **Asyl** nachsuchen und nicht unmittelbar, nachdem die unerlaubte Einreise festgestellt wurde, in **Abschiebehaft** genommen und aus der Haft **abgeschoben** oder **zurückgeschoben** werden können. Eine Verteilung auf die Bundesländer erfolgt vor der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Meldung des **Asylgesuchs** bei der Grenzpolizei, Polizei oder Ausländerbehörde (§§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 AsylG) und nicht erst die formelle Asylantragstellung beim BAMF führt zur Unanwendbarkeit des § 15a.

Abs. 1 S. 2 stellt klar, dass die einer Verteilungsentscheidung unterliegenden Personen **keinen Anspruch** darauf haben, **in ein bestimmtes Bundesland oder einen bestimmten Ort** verteilt zu werden.

Nach Abs. 1 S. 3 erfolgt die Verteilung betroffener Personen auf die Bundesländer durch eine vom BMI bestimmte zentrale Verteilungsstelle.

Das **BAMF** wurde vom BMI als die betreffende **zentrale Stelle** benannt. Jedes Bundesland bestimmt die Landesbehörden, die die durch das BAMF festgelegte Verteilung veranlassen und die verteilten Personen aufnehmen (Abs. 1 S. 5). Die Verteilung durch das BAMF erfolgt nach dem sog. „Königsteiner Schlüssel“ (vgl. § 45 AsylG). Das BAMF legt auch die Einrichtung fest, die zur Aufnahme der betroffenen Person verpflichtet ist. Diese Verteilung kann wegen der damit verbundenen Eingriffe in die Rechte der betroffenen Person nur durch einen Verwaltungsakt in Form eines bekanntzugebenden Bescheides geregelt werden (OVG NRW Beschl. v. 18.1.2012 – 17 E 831/11, BeckRS 2013, 47037 mwN; vgl. auch Nr. 15a.1.1.2 AVV-AufenthG). Die **Steuerung der Verteilung** unerlaubt eingereister Drittstaatsangehöriger durch das BAMF geschieht dem BVerwG zufolge nach objektiven, vorbehaltlich des Abs. 1 S. 6 von subjektiv rechtlichen Ansprüchen freien (Abs. 1 S. 2) **Kriterien** (Quoten) und **ohne** Ausübung von **Ermessen**; dies diene auch dem gesetzgeberischen Ziel, eine gerechte Lastenverteilung unter den Bundesländern herzustellen (Beschl. v. 22.8.2016 – 1 B 44/16, BeckRS 2016, 51144 Rn. 7 unter Verweis auf BT-Drs. 15/955, 10f.; vgl. auch HbgOVG ZAR 2016, 311 = BeckRS 2016, 44957).

- 7 Solange eine betroffene Person auf die Verteilung und Zuweisung zu einer zur Aufnahme verpflichteten Aufnahmeeinrichtung wartet und **obdachlos** ist, ist die zuständige Ordnungsbehörde verpflichtet, diese zur weiteren Vermeidung der Obdachlosigkeit unterzubringen (VG Köln Beschl. v. 12.12.2019 – 20 L 2567/19, BeckRS 2019, 34842 Rn. 11).
- 8 Sofern eine von einer Verteilungsentscheidung betroffene Person **vor Veranlassung der Verteilung** nachweist, dass eine **Haushaltsgemeinschaft** zwischen Eheleuten oder Eltern und ihren minderjährigen Kindern oder **sonstige zwingende Gründe** bestehen, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen, ist dem bei der Verteilungsentscheidung Rechnung zu tragen (Abs. 1 S. 6). Zwingende Gründe iSd Vorschrift sind jedoch nur solche, die einer **Fortverteilung** vom bisherigen Aufenthaltsort entgegenstehen, hingegen vermittelt die Norm keinen Anspruch darauf, an einen bestimmten Ort verteilt zu werden (OVG Brem Beschl. v. 6.4.2018 – 1 B 33/18, BeckRS 2018, 5428 Rn. 10). Ein Verteilungsverfahren ist idR nicht durchzuführen, wenn dadurch Ehepartner*innen oder Eltern von **minderjährigen Kindern getrennt** würden (vgl. NdsOVG Beschl. v. 11.1.2013 – 8 ME 2/13, BeckRS 2013, 45851). Andererseits kann eine Verteilung geboten sein, um die Familieneinheit wieder herzustellen (vgl. Müller Asylmagazin 4/2000). Zu berücksichtigen ist auch das Umgangsrecht eines nicht sorgeberechtigten Elternteils, dem es **möglich sein muss, sein Umgangsrecht tatsächlich auszuüben**. Das Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft mit einem einjährigen **deutschen Kind**, steht einer Verpflichtung der Mutter nach § 15a Abs. 2 S. 1 **zwingend** entgegen (OVG Brem Beschl. v. 8.3.2013 – 1 B 13/13, BeckRS 2013, 49068; vgl. aber auch HbgOVG NVwZ-RR 2016, 196). Das gilt auch für die Haushaltsgemeinschaft eines Drittstaatsangehörigen mit seiner in Deutschland lebenden von ihm schwangere Freundin. Der Schutz der Familie und der Elternrechte vor staatlichen Übergriffen wäre unvollständig, wenn nicht die Vorstufe der Elternschaft, die Zeit der Schwangerschaft und Geburt, bereits umfasst wäre (VG Hamburg Beschl. v. 8.2.2010 – 15 E 143/10, BeckRS 2010, 47912; ähnlich VG Münster Beschl. v. 13.5.2009 – 1 L 162/09 BeckRS 2009, 137970).
- 9 Auch **gesundheitliche Gründe** können sich als zwingende Gründe iSd S. 6 erweisen, die einer Verteilung an einen bestimmten Ort entgegenstehen (OVG Brem NVwZ-RR 2020, 133 Rn. 4 mwN). Ist jedoch eine Verteilungsentscheidung bereits erfolgt, kommt S. 6 nicht mehr zur Anwendung. Dann können gesundheitliche Gründe allenfalls als Vollstreckungshindernis geltend gemacht werden. Nach OVG Bremen sind an das Vorliegen einer „ernsthaften Gesundheitsgefahr“, die eine Vollstreckung der Verteilung hindert, jedoch höhere Anforderungen zu stellen als an das Vorliegen eines „zwingenden Grundes“ iSd Abs. 1 S. 6 (NVwZ-RR 2020, 133 Rn. 5 ff.).
- 10 Sofern eine unerlaubt eingereiste drittstaatsangehörige Person in einem Bundesland einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt hat, kann von deren Verteilung nicht deshalb nach Abs. 1 S. 6 abgesehen werden, weil diese in einem anderen (benachbarten) Bundesland bestehende familiäre oder sonstige zwingende Gründe iSd Vorschrift nachgewiesen hat. Die Zusammenführung von Familienmitgliedern kann in diesem Fall nur durch eine Umverteilung nach Abs. 5 S. 1 erreicht werden (HbgOVG ZAR 2016, 311 = BeckRS 2016, 44957).

2. Verpflichtung durch die Ausländerbehörden (Abs. 2)

- 11 Das Verteilungsverfahren wird idR von der **Ausländerbehörde eingeleitet**, in deren Zuständigkeitsbereich die unerlaubte Einreise festgestellt wurde, oder bei